

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/5/23 VGW- 003/032/2869/2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.2019

Rechtssatznummer

5

Entscheidungsdatum

23.05.2019

Index

L37139 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Wien

L82409 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Wien

83 Naturschutz Umweltschutz

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AWG Wr 1994 §10d Abs1

AWG Wr 1994 §47 Abs1 Z7

AWG Wr 1994 §47 Abs2

AWG 2002 §9

VStG §45 Abs1 Z4

Rechtssatz

Die ökologische Gesamtbelastung eines konkreten Ausschankvorgangs ist kein taugliches Kriterium, um die "Getränkeart" in § 10d Abs. 1 Wr. AWG zu definieren. Die Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens muss eindeutig im Vorhinein bestimmbar sein und kann nicht von einer (nur durch umfassende sachverständige Untersuchungen ergründbaren) ex post-Betrachtung der ökologischen Auswirkungen eines bestimmten Ausschank- oder Ausgabeprozedere im Vergleich mit einem anderen hypothetischen Ausschank- oder Ausgabeprozedere abhängen (vgl. allgemein zum Bestimmtheitsgebot bei Strafbestimmungen VwGH 14.12.2007, 2007/02/0273).

Schlagworte

Mehrweggebinde; Einweggebinde; Getränkeart; Interpretation; Normzweck; Produkt; Marke; „Energy Drink“; Erhältlichkeit in Wien

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2019:VGW.003.032.2869.2019

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at